

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.122.658

Wien, 25.3.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4847/J der Abgeordneten Olga Voglauer, Freundinnen und Freunde betreffend fachliche und rechtliche Prüfungen des Trilog-Ergebnisses zu NGT inkl. Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage beim EuGH** wie folgt:

#### **Bewertung des abgeschlossenen Trilog-Ergebnisses**

**Frage 1:** *Welche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthält das im Trilog erzielte Ergebnis zur Verordnung über neue genomische Techniken (NGT) in Bezug auf*

- *das Vorsorgeprinzip,*
- *die Rückverfolgbarkeit von NGT-Produkten,*
- *Kennzeichnungsregelungen sowie*
- *die Regelungen zur Wahlfreiheit von Konsumentinnen, Landwirt:innen und Verarbeitungsbetrieben?*

In Bezug auf die oben genannten Punkte gab es keine Änderungen.

**Fragen 2 und 3:**

- *Welche fachlichen oder rechtlichen Stellungnahmen wurden im Ressort oder ressortübergreifend zum Trilog-Ergebnis erstellt oder eingeholt?*
- *Welche unionsrechtlichen oder völkerrechtlichen Fragestellungen wurden in diesen Stellungnahmen im Zusammenhang mit der geplanten NGT-Verordnung identifiziert (z. B. im Verhältnis zum geltenden EU-Gentechnikrecht, Patentrecht, oder zum Cartagena-Protokoll)?*

Das BMASGPK hat gemeinsam mit dem BMLUK Ende letzten Jahres, als absehbar wurde, dass es im Rat zu einem Verhandlungsmandat kommen wird, ein Forschungsprojekt zur Abschätzung der Folgen der NGT-Verordnung auf die österreichische Bio und gentechnikfreie Produktion an die AGES vergeben. Im Rahmen dieses Projektes, welches Anfang 2028 abgeschlossen wird - also noch vor Inkrafttreten der NGT-Verordnung - werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, um auch in Zukunft die Bio und gentechnikfreie Produktion in Österreich sicherzustellen.

**Folgen des Abschlusses der 1. Lesung des Rates**

**Frage 4:** *Welche formalen Handlungsmöglichkeiten bestehen für die Bundesregierung nach Abschluss der 1. Lesung des Rates und zu Beginn der 2. Lesung im Europäischen Parlament im Hinblick auf die NGT-Verordnung?*

Nach Abschluss der sprachjuristischen Überarbeitung des Textes erfolgt die förmliche Annahme des Standpunktes des Rates in erster Lesung zunächst im AStV I als I-Punkt und anschließend im Rahmen einer Ratstagung als A-Punkt; jeweils ohne Aussprache. In diesem Zusammenhang hat Österreich die Möglichkeit, entsprechend seinem bisherigen Abstimmungsverhalten und im Einklang mit dem Regierungsprogramm, der Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates sowie der einheitlichen Länderstellungnahme, gegen die NGT-Verordnung zu stimmen und Protokollerklärungen abzugeben. Nach Abschluss der ersten Lesung des Rates ist die Entscheidung des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung (gemäß Art. 294 Abs. 7 AEUV) abzuwarten.

**Frage 5:** *Welche dieser Handlungsmöglichkeiten wurden von der Bundesregierung seit Abschluss des Trilogs tatsächlich ergriffen oder vorbereitet?*

Im Anschluss an die am 3.12.2025 erzielte politische Einigung stimmte Österreich beim AStV I am 19.12.2025 gegen den der Trilogeinigung zugrundeliegenden finalen Kompromisstext. Österreich wird erneut gegen die Annahme der NGT-VO als I-Punkt beim AStV I und A-Punkt bei der Ratstagung stimmen.

## **EuGH-Klage als rechtliches Instrument**

**Frage 6:** *Wurde innerhalb der Bundesregierung geprüft, ob gegen die geplante NGT-Verordnung eine Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV in Betracht kommt?*

- a. Falls ja, wann wurde diese Prüfung eingeleitet?*
- b. Falls ja, welche Ressorts und fachlichen Stellen waren daran beteiligt?*
- c. Falls ja, auf welche rechtlichen Aspekte oder möglichen Klagegründe hat sich diese Prüfung bezogen?*
- d. Falls nein, wurde eine solche Prüfung ausdrücklich ausgeschlossen?*
- e. Falls eine solche Prüfung ausdrücklich ausgeschlossen wurde, wann und aus welchen formalen Gründen ist dies erfolgt?*

Gemäß Art 263 Abs. 2 AEUV sind Nichtigkeitsklagen binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Rechtstextes zu erheben. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde eine Nichtigkeitsklage noch nicht ausgeschlossen.

## **Zeitplan und Information des Parlaments**

**Fragen 7 bis 9:**

- *Gibt es innerhalb der Bundesregierung einen festgelegten Zeitrahmen für Entscheidungen über mögliche rechtliche Schritte im Zusammenhang mit der NGT-Verordnung?*
- *Welche Schritte sind vorgesehen, um das Parlament über relevante Entscheidungen oder Prüfungen vor Ablauf allfälliger Klagefristen zu informieren?*
- *Welche rechtlichen Bewertungen oder Entscheidungsgrundlagen zur NGT-Verordnung sind derzeit als interne Arbeitsunterlagen vorhanden?*

Wie bereits bei der Beantwortung zu Frage 6 festgehalten wurde, muss zunächst die Veröffentlichung der NGT-Verordnung abgewartet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll am 18.05.2026 im Plenum des Europäischen Parlaments die Abstimmung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

